



Vernehmlassung über das Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Schweizerischen Agentur für die Förderung von Austausch und Mobilität (Movetiagesetz)

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ (5. April 2023)

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ möchte mit der eröffneten Vernehmlassung zum Movetiagesetz die Gelegenheit nutzen, um Ihnen einerseits konkrete Rückmeldungen zum vernehmlassten Gesetzestext zu übermitteln und andererseits grundsätzlich auf den gesamtgesellschaftlichen Nutzen von nationalen und internationalen Austauschprogrammen wie beispielsweise Erasmus+ hinzuweisen.

Austausch stärkt den gesellschaftlichen und friedvollen Zusammenhalt

Auch 10 Jahre nach Annahme der Masseneinwanderungsinitiative und der darauffolgenden Sistierung der Schweizer Beteiligung an den europäischen Austauschprogrammen nehmen jährlich viele tausend Kinder und Jugendliche in einem Austauschprojekt in der Schweiz oder in Europa teil, die Nachfrage steigt stetig.¹

In einem Austauschprojekt lernen Kinder und Jugendliche Neues, das «Andere» kennen, begegnen unbekanntem und ungewohntem Sichtweisen, erhalten Gelegenheit ihre eigene Haltung kritisch zu reflektieren, reichern sie an, festigen sie. Kinder und Jugendliche treten in den Dialog mit Menschen aus einem neuen Umfeld, mit anderen kulturellen Hintergründen und damit wird das gegenseitige Verständnis gefördert.²

Gerade in den aktuellen turbulenten Zeiten, in denen sich Krisen aneinanderreihen respektive parallel verlaufen, ist es für den gesellschaftlichen Zusammenhalt essenziell, dass wir alle unser Handeln konstruktiv gestalten und den Fokus auf Offenheit, Respekt und Solidarität legen. Jugendaustauschprojekte über Kantons- respektive Landesgrenzen hinaus helfen genau hier mit und aus diesem Grund stellt das Movetiagesetz eine Gelegenheit dar, die internationale Zusammenarbeit, den Austausch und die Aktivitäten im ausserschulischen Bereich ins Zentrum zu rücken.

Allgemeiner Kommentar zum Gesetzesvorschlag

Die EKKJ begrüsst die Überführung in eine öffentlich-rechtliche Struktur im Grundsatz. Wir begrüssen auch die Tatsache, dass der Austausch von Jugendlichen im ausserschulischen Bereich in Artikel 2 explizit erwähnt und somit im Gesetz verankert wird. Die EKKJ verortet jedoch in Bezug auf die

¹ Medienmitteilung von Movetia vom 3.6.2020 : <https://www.movetia.ch/news-events/medienmitteilungen/mehr-schweizer-innenentscheiden-sich-fuer-austausch-oder-mobilitaet-in-europa> (konsultiert am 28.03.23)

² Das Wirkungskompodium von Intermundo aus dem Jahr 2015 zeigt dies deutlich auf: <https://www.intermundo.ch/schwerpunkte/wirkung/>



non-formale Bildung, also dem Handlungsfeld der ausserschulischen Jugendarbeit, noch Verbesserungspotenzial. So ist es uns aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen nicht möglich, gänzlich Klarheit in Bezug auf Struktur und Finanzierung zu erhalten.

Als EKKJ ist es uns ein grosses Anliegen, dass der Bereich der ausserschulischen (nationalen und internationalen) Jugendarbeit, inklusive seiner Finanzierung, im Gesetz strukturell klar und eigenständig verankert wird. Dies wird in vielen europäischen Ländern bereits so gehandhabt in dem beispielsweise zwei verschiedene Förderagenturen bestehen: eine für die Jugendarbeit, die andere für die formale Bildung.

Mit den erwähnten strukturellen Unklarheiten gehen auch Fragen finanzieller Natur einher. So fragen wir uns beispielsweise, ob und inwiefern durch das revidierte Gesetz das Risiko bestünde, dass zukünftig Mobilitätsprogramme nicht mehr wie heute auch via das Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB) sondern nur noch oder vermehrt via Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) finanziert und dieses somit zweckentfremdet würde. Für die EKKJ ist folglich klar, dass für den Austausch im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit ausreichend finanzielle Ressourcen sichergestellt und eigens budgetiert werden müssen.

Änderungsanträge zum Gesetzesvorschlag

Nachfolgend stellen wir konkrete Änderungsanträge zu den Artikeln 2, 6 sowie 8 und bitten Sie, diese zu berücksichtigen.

Art. 2 Ziele - Änderungsvorschlag

1 Der Bund verfolgt mit der Movetia folgende Ziele:

- a. die Förderung von internationaler Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung;
- b.** die Förderung von **internationaler Zusammenarbeit** ~~Austauschen~~ und Mobilität von Jugendlichen im ausserschulischen Bereich;
- cb.** die Förderung des nationalen Austauschs in der Bildung **sowie im ausserschulischen Bereich** und damit die Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften sowie die Stärkung der nationalen Kohäsion;
- ~~e. die Förderung von Austausch und Mobilität von Jugendlichen im ausserschulischen Bereich;~~
- d. die Unterstützung der Kantone und die Koordination mit ihnen bei deren Austausch- und Mobilitätsaktivitäten.

Begründung

Wie bereits erwähnt, begrüsst die EKKJ, dass die Förderung von Mobilität und Austausch im ausserschulischen Bereich gesetzlich verankert wird. Die EKKJ unterstützt bei diesem Artikel die Anträge, welche von diversen Jugendorganisationen eingereicht wurden. Die Anträge streben für den ausserschulischen Bereich eine gleichlautende Formulierung wie für den Bildungsbereich an. So soll für den ausserschulischen Bereich auch von Zusammenarbeit und nicht nur von Austausch gesprochen werden, um auch institutionelle Kooperationen wie bisher zu ermöglichen und der steigenden Nachfrage nachzukommen. Überdies unterstützt die EKKJ die explizite Erwähnung des ausserschulischen Bereichs auch im nationalen Austausch, da wir der Ansicht sind, dass die ausserschulische Jugendarbeit entscheidend zur Stärkung der nationalen Kohäsion beitragen kann.

Art. 6 Verwaltungsrat: Zusammensetzung, Wahl und Organisation - *Änderungsvorschlag*

- 1 Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan. Er besteht aus höchstens sieben fachkundigen und unabhängigen Mitgliedern.
- 2 (neu) In der Zusammensetzung des Verwaltungsrats muss sichergestellt werden, dass die Hochschulbildung, die Berufsbildung, die Schulbildung und die ausserschulische Jugendarbeit durch jeweils mindestens ein Mitglied vertreten sind.**
- ~~3~~ Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl in den Verwaltungsrat müssen gegenüber dem Bundesrat ihre Interessenbindungen offenlegen.

Begründung

Die EKKJ beantragt diese Änderung gemäss der Nationalen Strategie Austausch und Mobilität, welche besagt, dass sämtliche Jugendlichen in der Schweiz an einer Austauschaktivität teilnehmen können. Weiter zielen sowohl die BFI-Botschaft als auch das KJFG auf die Gleichberechtigung von Personen jeglichen Bildungshintergrundes ab. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden und die Vertretung aller Bildungssektoren, insbesondere der Jugendarbeit, bei strategischen Fragen sicherzustellen, weisen wir mit aller Dringlichkeit darauf hin, dass ihre Vertretung im Verwaltungsrat gesetzlich festgelegt wird.

Art. 8 Geschäftsleitung – *Änderungsvorschlag*

- 1 Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors. **(neu) Eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Bildungsbereiche ist anzustreben.**

Begründung

In der gleichen Argumentationslinie wie bei Artikel 6 bezüglich Verwaltungsrats ist es aus unserer Sicht wichtig, dass auch für die Geschäftsleitung der Movetia bestmöglich sichergestellt wird, dass sämtliche Bildungssektoren inklusive ausserschulische Jugendarbeit angemessen vertreten sind. Nur so kann garantiert werden, dass Entscheidungen getroffen werden, welche den Bedürfnissen aller Bildungssektoren entsprechen. Dies ist besonders zentral für die ausserschulische Jugendarbeit, deren Strukturen und Zielsetzungen sich am stärksten von den Bereichen der formalen Bildung unterscheiden. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung soll in der Verordnung zum Movetiagesetz oder in Richtlinien bestimmt werden.

Schlussendlich appellieren wir an den Bundesrat, die in **Artikel 3 definierten Aufgaben** und die vorliegenden Formulierungen dahingehend zu überprüfen, ob hiermit weiterhin die Förderpraxis der Unterstützung von Austausch und Mobilität in der Jugendarbeit gemäss BIZMB möglich bleibt oder hier keine Abwälzung von Kosten auf das KJFG, dessen Hauptzweck dieser Aufgabe nicht entspricht, erfolgt. Im erläuternden Bericht zur Gesetzesvorlage wird fälschlicherweise auf S. 12 erwähnt, dass das KJFG die Grundlage für die Förderung von Austausch und Mobilität im Jugendsektor sei, was der realen Sachlage der momentan auch im BIZMB verankerten Jugendarbeit nicht vollends entspricht. Der Erhalt der Verankerung im BIZMB muss dringlich gesichert werden, um die Finanzierung der Mobilitäten von Jugendlichen im ausserschulischen Bereich auch in Zukunft sicherstellen zu können.

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen